OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-301589/6/KLi/SH

Datum: Linz, 30. Juni 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 12. Mai 2017 samt Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vom 12. Mai 2017 der X G, geb. x, P. x, x S., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 13. April 2017, GZ: BHSESBBG-2017-170719/5-AICH, wegen Übertretung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

1. zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die Beschwerdeführerin hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde noch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu bezahlen.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

2. fasst nachfolgenden Beschluss:

I. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 13. April 2017, GZ: BHSESBBG-2017-170719/5-AICH, wurden der Beschwerdeführerin drei Übertretungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) vorgeworfen:

„Sie haben als Dienstgeber im Sinne des § 33 Abs. 1 ASVG am 31.01.2017 ab 13 Uhr den Dienstnehmer
Frau D Y; geb. x
als Arbeiter in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit in Ihrem Lokal in x D., F. x beschäftigt, ohne ihn rechtzeitig bei der Sozialversicherung anzumelden. Die Anmeldung erfolgte am 31.01.2017 um 13:27 Uhr.

Sie haben als Dienstgeber im Sinne des § 33 Abs. 1 ASVG ab dem 23.01.2017 ab 19 Uhr den Dienstnehmer
Herr J T; geb. x
als Arbeiter in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit in Ihrem Lokal in x D., F x beschäftigt, ohne ihn rechtzeitig bei der Sozialversicherung anzumelden. Dies hat Herr J am Personenblatt angegeben. Die Anmeldung erfolgte am 29.01.2017.

Sie haben als Dienstgeber im Sinne des § 33 Abs. 1 ASVG ab April 2016 den Dienstnehmer Herr L H; geb. x
als Arbeiter in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit in Ihrem Lokal in x D., F. x beschäftigt, ohne ihn rechtzeitig bei der Sozialversicherung anzumelden. Dies hat Herr L am Personenblatt angegeben. Die Anmeldung erfolgte am 12.08.2016.

Die in Rede stehenden, oben angeführten Beschäftigten waren der Firma organisatorisch sowie hinsichtlich des Arbeitsortes und der Arbeitszeit maßgeblich unterworfen. Auch bestand eine persönliche Arbeitsverpflichtung und Weisungsgebundenheit.

Die unerlaubte Beschäftigung wurde durch Strafantrag der Finanzpolizei Team 43 des Finanzamtes Kirchdorf Perg Steyr angezeigt. Am 21.02.2017, 13 Uhr wurde bei einer Kontrolle in x D., F. x, festgestellt, dass oben angeführte Personen nicht rechtzeitig zur Sozialversicherung angemeldet wurden.

Sie haben somit gegen die sozialversicherungsrechtliche Meldepflicht des § 33 ASVG verstoßen.

Diese Tat wird Ihnen als gem. § 9 Abs. 1 VStG. verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher angelastet.“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Die Beschwerdeführerin habe dadurch § 111 Abs. 1 ASVG iVm § 33 Abs. 1 ASVG verletzt. Gemäß § 111 Abs. 2 ASVG werde über sie eine Geldstrafe von je 730 Euro

bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von je 48 Stunden verhängt. Ferner habe sie einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens von 219 Euro zu bezahlen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass mit Strafantrag vom 20.03.2017 die Finanzpolizei den Verdacht einer Übertretung des § 111 Abs. 1 iVm § 33 Abs. 1 ASVG angezeigt habe. Am 21.02.2017, 13:00 Uhr, sei bei einer Kontrolle in x D., F. x, festgestellt worden, dass die oben angeführten Personen nicht rechtzeitig zur Sozialversicherung angemeldet worden seien. Die Anmeldungen seien verspätet erfolgt. Die Beschwerdeführerin habe somit gegen die sozialversicherungsrechtliche Meldepflicht des § 33 ASVG verstoßen.

Mit Aufforderung zur Rechtfertigung vom 27.03.2017 sei der Beschwerdeführerin die gegenständliche Verwaltungsübertretung angelastet und ihr die Möglichkeit geboten worden, sich zu der ihr zur Last gelegten Tat bis zum 12.04.2017 zu rechtfertigen. Sie habe diese Möglichkeit nicht wahrgenommen. Zur Eingabe einer Steuerberatungskanzlei vom 10. April 2017 sei festzustellen, dass das gegenständliche Verwaltungsstrafverfahren nicht gegen jene Steuerberatungskanzlei, sondern gegen die Beschwerdeführerin geführt werde. Zudem werde in einem Verwaltungsstrafverfahren wegen Verletzung des § 33 ASVG nicht über eine Beitrags-, Versicherungs- oder Leistungsangelegenheit der Sozialversicherungen verbindlich abgesprochen, womit kein diese Angelegenheit betreffendes Verwaltungsverfahren iSd § 3 Abs. 2 Z 3 WTBG vorliege. Die Steuerberatungskanzlei treffe in diesem Fall auch weder ein Rechtsanspruch noch ein rechtliches Interesse, weshalb jedenfalls die Parteistellung im Sinne des § 8 AVG auszuschließen sei und sohin die Eingabe vom 10.04.2017 bezüglich dieser gegenständlichen Rechtssache als rechtlich unzulässig anzusehen sei. Es habe sich in der Eingabe vom 10.04.2017 auch kein Hinweis einer speziellen Bevollmächtigung gefunden. Aus diesen Gründen habe eine „Auseinandersetzung" mit den Inhalten der Eingabe vom 10.04.2017 nicht stattgefunden.

Unter Wiedergabe der gesetzlichen Bestimmungen führte die belangte Behörde sodann aus, dass aufgrund des erhobenen Sachverhaltes feststehe, dass die Beschwerdeführerin die oben angeführten Personen nicht ordnungsgemäß vor Arbeitsbeginn bei der Sozialversicherung angemeldet habe. Seit 01.01.2008 habe ein Dienstgeber jede von ihm beschäftigte Person vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden.

Die Beschwerdeführerin habe die im Spruch genannten drei Personen nicht vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherer angemeldet. Die in Rede stehenden Beschäftigten seien der Firma organisatorisch sowie hinsichtlich des Arbeitsortes und der Arbeitszeit maßgeblich unterworfen gewesen. Auch habe eine persönliche Arbeitsverpflichtung und Weisungsgebundenheit bestanden. Die Höhe des Entgelts sei jeweils über der Geringfügigkeitsgrenze des § 5 Abs. 2 ASVG gelegen. Im Ergebnis sei von einer Beschäftigung der oben angeführten Personen

als Dienstnehmer in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt auszugehen. Obwohl die Beschwerdeführerin diese Personen in einem Arbeitsverhältnis beschäftigt habe, habe sie diese vor Arbeitsantritt nicht zumindest mit den Mindestangaben zur Sozialversicherung beim zuständigen Sozialversicherungsträger angemeldet und somit gegen die sozialversicherungsrechtliche Meldepflicht nach § 33 Abs. 1 ASVG verstoßen. Sie habe daher die Übertretung des Gesetzes bewusst in Kauf genommen. Es sei somit der objektive Tatbestand erfüllt.

Zur Schuldfrage sei auszuführen, dass § 5 Abs. 1 VStG zur Anwendung komme. Auch wenn das Verhalten der Beschwerdeführerin nur fahrlässig gewesen sei, liege trotzdem eine Verwaltungsübertretung vor, die sie durch geeignete Maßnahmen verhindern habe können. Bei der Beurteilung des Ausmaßes der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung diene, also des „Unrechtsgehaltes" der Tat, sei im Hinblick auf den gesetzlichen Strafrahmen von 730 Euro (Untergrenze) bis 2.180 Euro (Obergrenze) davon auszugehen, dass Verstöße gegen das ASVG ganz allgemein einen schwerwiegenden Unrechtsgehalt aufweisen könnten. Im Wiederholungsfall reiche der Strafrahmen von 2.180 Euro bis zu 5.000 Euro.

In Wahrnehmung der Strafbehörde im Sinne des § 19 Abs. 2 VStG der zur Pflicht gemachten Bedachtnahme auf das Ausmaß des Verschuldens gehe die erkennende Behörde davon aus, dass die Beschwerdeführerin die Tat fahrlässig begangen habe. Für diese Annahme eines Vorsatzes würden sich anhand des festgestellten Sachverhaltes keine Anhaltspunkte ergeben. Bei der Festsetzung der Strafhöhe seien auch spezialpräventive Gesichtspunkte berücksichtigt worden. Die Beschwerdeführerin solle dazu angehalten werden, sich in Zukunft um die Einhaltung der Vorschriften des ASVG zu kümmern. Die verhängte Strafe erscheine geeignet, sie in Hinkunft von vergleichbaren Übertretungen abzuhalten. Die Beschwerdeführerin sei mit der Untergrenze des Strafrahmens bestraft worden. Bei entsprechender Berücksichtigung sämtlicher gemäß § 19 VStG maßgebender Bemessungsgründe sowie des § 21 VStG *[Anmerkung: nunmehr § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG; BGBl. I 2013/33]* erscheine daher die verhängte Strafe dem Unrechtsgehalt der Tat sowie dem Verschulden angemessen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die Beschwerde vom 12. Mai 2017, mit welcher das Straferkenntnis zur Gänze angefochten wird. Zusammengefasst bringt die Beschwerdeführerin vor, die in diesem Straferkenntnis und auch schon in der vorangegangenen Aufforderung zur Rechtfertigung beschriebene Sachverhaltsdarstellung sei aufgrund ihrer Lohnaufzeichnungen nicht korrekt.

Die Dienstnehmerin D Y sei bereits mit 23. Jänner 2017 angemeldet und mit 10. März 2017 wieder abgemeldet worden. Sie sei daher zum angegebenen Zeitpunkt angemeldet gewesen.

Der Dienstnehmer J T sei in der Zeit von 23. Jänner bis 28. Jänner 2017 als Koch bei der Firma C KG, E. x, x S., beschäftigt gewesen. Die Beschäftigung in ihrem Unternehmen sei erst ab 29.01.2017 erfolgt. Da die Beschwerdeführerin auch bei der Firma C KG als Teilhaberin und Ansprechpartnerin fungiert habe, dürfte J T am Personenblatt missverständliche Angaben gemacht haben.

Der Dienstnehmer L H sei in der Zeit von 29.03. bis 18.05.2016 und von 24.06. bis 08.07.2016 bei ihr als Koch beschäftigt gewesen. Die An- und Abmeldungen seien fristgerecht übermittelt worden. Am 12.08.2016 sei der gelernte Dienstnehmer wieder angemeldet. Daher sei ersichtlich, dass er bereits vor dem 12.08.2016 bei ihr korrekt angemeldet gewesen sei.

Die Vorwürfe betreffend nicht korrekter Anmeldungen obiger Dienstnehmer würden daher ins Leere greifen und könnten nicht nachvollzogen werden. Es werde daher ersucht, weil kein Verstoß gegen die sozialversicherungsrechtliche Meldepflicht des § 33 ASVG vorliege, das angefochtene Straferkenntnis der belangten Behörde ersatzlos aufzuheben und das Verfahren einzustellen.

Ferner werde der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zur Abgabe einer neuerlichen von ihr unterfertigten und fristgerecht eingebrachten schriftlichen Rechtfertigung gestellt.

Auf das dem Straferkenntnis vorangegangene Schreiben der belangten Behörde betreffend die Aufforderung zur Rechtfertigung vom 27.03.2017 sei von ihrem Steuerberater am 10.04.2017 eine schriftliche Rechtfertigung eingebracht worden. Diese Eingabe sehe die Behörde als rechtlich unzulässig an, und mangels Parteistellung ihres Steuerberaters habe sie sich mit den Inhalten der Rechtfertigung nicht auseinandergesetzt.

Auch wenn die Vertretung durch den beauftragten Steuerberater unzulässig sei, habe im fortgesetzten Verfahren die belangte Behörde ihr selber unter Setzung einer angemessenen Frist einen Verbesserungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG mit dem Inhalt zu erteilen, sie solle ihre Eingabe vom 10.04.2017 entweder selbst unterfertigen oder sich eines geeigneten Vertreters bedienen.

Das Verwaltungsgericht möge daher in der Sache selbst entscheiden und das Straferkenntnis aufheben und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bewilligen.

I.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beraumte daraufhin für den 19. Juni 2017 eine öffentliche mündliche Verhandlung an, zu welcher die Beschwerdeführerin ladungsgemäß erschienen ist. Die Abgabenbehörde war für

diesen Termin entschuldigt. Ein Vertreter der belangten Behörde hat an der Verhandlung nicht teilgenommen.

In der Verhandlung wurde die Sach- und Rechtslage mit der Beschwerdeführerin umfassend erörtert. Die Beschwerdeführerin legte außerdem die Lohnkonten der drei im Straferkenntnis genannten Dienstnehmer vor.

Zwar wurde auch der Dienstnehmer J T zu dieser Verhandlung geladen, allerdings konnte die Ladung unter der zuletzt in Österreich bekannten Adresse nicht zugestellt werden. Laut einer Auskunft aus dem Zentralen Melderegister ist dieser Zeuge nicht mehr in Österreich aufhältig. Seine Vernehmung unterblieb daher.

II. Nachfolgender Sachverhalt steht fest:

II.1. Die Beschwerdeführerin betreibt unter dem Standort x D., F. x, ein Restaurant. In diesem Restaurant werden asiatische Speisen angeboten. Darüber hinaus ist die Beschwerdeführerin Teilhaberin der C KG mit Sitz in x S., E. x, wo ebenfalls asiatische Speisen angeboten werden. Die Beschwerdeführerin ist zuständig für Personalfragen.

II.2. Am 21.02.2017 um 13:00 Uhr führten Organe der Abgabenbehörde im Restaurant der Beschwerdeführerin in x D., F. x, eine Kontrolle durch. Im Zuge dieser Kontrolle wurden die Dienstnehmer D Y, J T und L H angetroffen, welche Personenblätter ausfüllten.

II.3. Die Dienstnehmerin D Y wurde entsprechend einem Elda-Auszug am 23.01.2017 bei der Beschwerdeführerin angemeldet und am 10.03.2017 wieder abgemeldet. Als Grund wurde eine einvernehmliche Lösung angegeben. Somit steht fest, dass die Dienstnehmerin D Y auch am 31. Jänner 2017 bei der Sozialversicherung angemeldet war.

II.4. Der Dienstnehmer J T war zunächst von 23. Jänner 2017 bis 28. Jänner 2017 bei der C KG als Dienstnehmer gemeldet. In diesem Unternehmen ist die Beschwerdeführerin Teilhaberin und war für J T als Ansprechperson in Personalfragen zuständig. Von 29. Jänner 2017 bis 14. März 2017 war er sodann im Lokal der Beschwerdeführerin in D. beschäftigt. Am 14.03.2017 erfolgte die Auflösung des Dienstverhältnisses durch die Kündigung des Dienstnehmers.

II.5. Der Dienstnehmer L H war zunächst von 29.03.2016 bis 18.05.2016 im Lokal der Beschwerdeführerin als Koch beschäftigt. Daraufhin erfolgte die Auflösung des Dienstverhältnisses durch die Kündigung des Dienstnehmers. Daran anschließend war er in der Zeit von 24.06.2016 bis 08.07.2016 wiederum bei der Beschwerdeführerin beschäftigt, woraufhin die einvernehmliche Auflösung

erfolgte. Nunmehr ist dieser Dienstnehmer seit 12.08.2016 bei der Beschwerdeführerin als Koch durchgehend beschäftigt. In den Zeiten zwischen den einzelnen Dienstverhältnissen hielt sich dieser Dienstnehmer jeweils in C. auf.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die Feststellungen zu den von der Beschwerdeführerin betriebenen Lokalen ergeben sich aus dem Akteninhalt sowie aus deren Vorbringen in der Beschwerde und aus ihrer Aussage vor dem erkennenden Gericht. Insofern steht also fest, dass die Beschwerdeführerin sowohl ihr eigenes Lokal in D. betreibt als auch Teilhaberin eines Lokals in S. ist. Sie ist jeweils für die Personalfragen zuständig, sodass es nachvollziehbar ist, dass die jeweiligen Dienstnehmer sie jeweils als ihre Chefin betrachteten.

III.2. Die Ausführungen zur durchgeführten Kontrolle sind aktenkundig und unstrittig.

III.3. Die Beschäftigung der Dienstnehmerin D Y ergibt sich aus dem Akteninhalt, insbesondere aus dem Elda-Auszug der OÖ GKK. Aus diesem Auszug geht hervor, dass diese Dienstnehmerin am 23. Jänner 2017 zur Sozialversicherung angemeldet wurde. Inwiefern sich daher die Feststellung im angefochtenen Straferkenntnis ergibt, die Anmeldung sei erst am 31. Jänner 2017 erfolgt, lässt sich somit nicht nachvollziehen. Vielmehr muss anhand des Elda-Auszuges davon ausgegangen werden, dass die Anmeldung bereits am 23. Jänner 2017 und daher rechtzeitig erfolgte. Dies ergibt sich außerdem aus dem von der Beschwerdeführerin in der Verhandlung vorgelegten Lohnkonto. Die Beschwerdeführerin hat die Anmeldung dieser Dienstnehmerin außerdem nachvollziehbar und glaubwürdig geschildert.

III.4. Auch die Beschäftigung des J T ergibt sich aus der nachvollziehbaren Aussage der Beschwerdeführerin. Diese hat angegeben, dass J T zunächst im Lokal C KG beschäftigt war, wo sie Teilhaberin ist. Insofern kann nachvollzogen werden, dass J T sie als seine Chefin ansah und keinen Unterschied zwischen der C KG und dem anderen Restaurant der Beschwerdeführerin machte.

Ferner hat dieser Dienstnehmer im Zuge der Kontrolle ein Personenblatt ausgefüllt, dies allerdings in sehr unleserlicher Schrift. Darüber hinaus wurde das Datum des Beginns offenbar von ihm korrigiert und überschrieben, sodass nicht festgestellt werden kann, ob er tatsächlich als Dienstantritt den 21. Jänner 2017, den 23. Jänner 2017 oder allenfalls auch den 29. Jänner 2017 meinte. Anhand des nur unleserlich ausgefüllten Personenblattes kann dies nicht nachvollzogen werden.

Der Dienstnehmer wurde als Zeuge vor das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geladen, allerdings konnte die Ladung nicht zugestellt werden, zumal dieser Dienstnehmer nicht mehr in Österreich aufhältig ist.

Die Beschwerdeführerin hat aber ohnedies nachvollziehbar geschildert, wie die Angaben dieses Dienstnehmers zustande gekommen sein könnten. Sie hat außerdem auch die Lohnkonten über seine Beschäftigung sowohl in ihrem Restaurant als auch bei der C KG vorgelegt. Zusammengefasst ist die Verantwortung der Beschwerdeführerin als glaubwürdig zu bewerten.

III.5. Auch die Beschäftigung des Dienstnehmers L H konnte die Beschwerdeführerin nachvollziehbar darlegen und diese ebenfalls durch die Vorlage von Lohnkonten nachweisen. Die Angaben in den Lohnkonten decken sich mit den Ausführungen der Beschwerdeführerin. Sie konnte auch nachvollziehbar darlegen, weshalb zwischen den jeweiligen Beschäftigungsperioden Abmeldungen des Dienstnehmers erfolgten; nämlich deshalb, weil er sich in seiner Heimat in C. aufgehalten hatte. Darüber hinaus ergibt sich aus dem Elda-Auszug, dass der Dienstnehmer zuletzt rechtzeitig am 12.08.2016 bei der Sozialversicherung angemeldet worden war.

In ihrer Vernehmung vor dem erkennenden Gericht gab die Beschwerdeführerin außerdem an, mit ihrem Dienstnehmer darüber gesprochen zu haben, welchen Zeitpunkt er als Dienstantritt angegeben habe. Der Dienstnehmer habe ihr gesagt, er habe den Zeitpunkt des erstmaligen Dienstverhältnisses angegeben und nicht jenen des letztmaligen Dienstverhältnisses. Zusammengefasst konnten die Diskrepanzen zwischen den Angaben des Dienstnehmers und der Beschwerdeführerin insofern ausgeräumt werden.

III.6. Im Ergebnis ergibt sich, dass die drei genannten Dienstnehmer jeweils vor ihren Dienstantritten von der Beschwerdeführerin zur Sozialversicherung angemeldet wurden.

IV. Rechtslage:

IV.1. Als Dienstnehmer gilt gemäß § 4 Abs. 2 ASVG derjenige, der in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt wird, wobei hiezu auch Personen gehören, bei deren Beschäftigung die Merkmale persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegenüber den Merkmalen selbständiger Ausübung der Erwerbstätigkeit überwiegen; unabhängig davon gelten Personen jedenfalls dann als Dienstnehmer, wenn sie entweder mit einem Dienstleistungscheck nach dem Dienstleistungsscheckgesetz entlohnt werden, oder wenn sie nach § 47 Abs. 1 iVm Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) lohnsteuerpflichtig sind, soweit es sich nicht um Bezieher von Einkünften

nach § 25 Abs. 1 Z 4 lit. a oder b EStG oder um Bezieher von Einkünften nach § 25 Abs. 1 Z 4 lit. c EStG, die in einem öffentlich-rechtlichen Verhältnis zu einer Gebietskörperschaft stehen, handelt.

IV.2. Gemäß § 33 Abs. 1 ASVG haben Dienstgeber jede von ihnen beschäftigte, nach diesem Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person (Vollversicherte und Teilversicherte) vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden und binnen sieben Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung abzumelden. Die An(Ab)meldung durch den Dienstgeber wirkt auch für den Bereich der Unfall- und Pensionsversicherung, soweit die beschäftigte Person in diesen Versicherungen pflichtversichert ist. Gemäß Abs. 2 leg.cit. gilt Abs. 1 für die nur in der Unfall- und Pensionsversicherung sowie für die nur in der Unfallversicherung nach § 7 Z 3 lit. a Pflichtversicherten mit der Maßgabe, dass die Meldungen beim Träger der Krankenversicherung, der beim Bestehen einer Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz für sie sachlich und örtlich zuständig wäre, zu erstatten ist.

IV.3. Nach § 35 Abs. 1 ASVG gilt als Dienstgeber im Sinne dieses Bundesgesetzes derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb (die Verwaltung, die Hauswirtschaft, die Tätigkeit) geführt wird, in dem der Dienstnehmer (Lehrling) in einem Beschäftigungs(Lehr)verhältnis steht, auch wenn der Dienstgeber den Dienstnehmer durch Mittelspersonen in Dienst genommen hat oder ihn ganz oder teilweise auf Leistungen Dritter an Stelle des Entgelts verweist. Dies gilt entsprechend auch für die gemäß § 4 Abs. 1 Z 3 pflichtversicherten, nicht als Dienstnehmer beschäftigten Personen.

IV.4. Gemäß § 111 Abs. 1 ASVG handelt ordnungswidrig, wer als Dienstgeber oder sonstige nach § 36 meldepflichtige Person (Stelle) oder als bevollmächtigte Person nach § 35 Abs. 3 entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes 1. Meldungen oder Anzeigen nicht oder falsch oder nicht rechtzeitig erstattet oder 2. Meldungsabschriften nicht oder nicht rechtzeitig weitergibt oder 3. Auskünfte nicht oder falsch erteilt oder 4. gehörig ausgewiesene Bedienstete oder Versicherungsträger während der Betriebszeiten nicht in Geschäftsbücher, Belege und sonstige Aufzeichnungen, die für das Versicherungsverhältnis bedeutsam sind, einsehen lässt.

Gemäß § 111 Abs. 2 leg.cit. ist die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung zu bestrafen, und zwar mit Geldstrafe von 730 Euro bis 2.180 Euro, im Wiederholungsfall von 2.180 Euro bis 5.000 Euro, bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, sofern die Tat weder den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet noch nach anderen Verwaltungsbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist. Unbeschadet der

§§ 20 und 21 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 kann die Bezirksverwaltungsbehörde bei erstmaligem ordnungswidrigen Handeln nach Abs. 1 die Geldstrafe bis auf 365 Euro herabsetzen, wenn das Verschulden geringfügig und die Folgen unbedeutend sind.

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu wie folgt erwogen:

V.1. Gegenständlich wurden der Beschwerdeführerin drei Übertretungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes vorgeworfen. Im Zuge der Ermittlungen des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich sowie der durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung und der Vernehmung der Beschwerdeführerin steht nunmehr fest, dass die drei genannten Dienstnehmer rechtzeitig zur Sozialversicherung angemeldet wurden. Mit der Beschwerdeführerin wurde die Sach- und Rechtslage umfassend erörtert. Die Beschwerdeführerin hat sich in der Verhandlung glaubwürdig und nachvollziehbar verantwortet und entsprechende Beweise für diese Verantwortung vorgelegt. Insofern hat sich ergeben, dass die Beschwerdeführerin die ihr zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen nicht begangen hat.

V.2. Im Ergebnis war der Beschwerde daher Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Strafverfahren einzustellen. Die Beschwerdeführerin hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde noch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu bezahlen.

VI. Zum Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand:

VI.1. Darüber hinaus hat die Beschwerdeführerin einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gestellt. Diesen hat die Beschwerdeführerin damit begründet, dass die Rechtfertigung von ihrer Steuerberatungskanzlei eingebracht worden sei, welche aber von der belangten Behörde unberücksichtigt gelassen worden sei. Richtigerweise hätte ihr die belangte Behörde aber einen Verbesserungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG mit dem Inhalt erteilen müssen, sie solle ihre Eingabe vom 10.04.2017 entweder selbst unterfertigen oder sich eines geeigneten Vertreters bedienen.

Mit diesem Vorbringen ist die Beschwerdeführerin zunächst im Recht. Tatsächlich wäre die belangte Behörde – wie von der Beschwerdeführerin richtigerweise ausgeführt – dazu verpflichtet gewesen, ihr den von der Beschwerdeführerin geschilderten Verbesserungsauftrag zu erteilen. Die belangte Behörde war daher nicht dazu berechtigt, die durch den Steuerberater eingebrachte Rechtfertigung zu übergehen. Ein Verbesserungsauftrag hätte erteilt werden müssen.

VI.2. Im Ergebnis war aber der Beschwerde ohnehin Folge zu geben und das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben, sodass der Antrag auf Wiedereinsetzung zurückzuweisen war.

VII. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidungen besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer